

Satzung

der

Karmel Missionsstiftung - Dr. Fernando

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Karmel Missionsstiftung – Dr. Fernando“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Ordensgemeinschaft der Karmeliten OCD, z. B. für

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung,

Sofern die finanziellen Verhältnisse der Stiftung dies zulassen, kann die Stiftung Ihren Stiftungszweck insbesondere auch die Beschaffung von Mitteln für folgende Zwecke verwirklichen:

- die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern und Klostergebäuden,
- die Abhaltung von Gottesdiensten,
- die Ausbildung von Geistlichen,
- die Erteilung von Religionsunterricht,
- die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten,
- die Verwaltung des Kirchenvermögens,
- die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener,
- die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen,
- die selbstlose Unterstützung von Personen,
 1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
 2. deren Bezüge nicht höher sind als die Sätze des § 53 AO,
- die Förderung der christlichen Religion,
- die Förderung der Entwicklungshilfe.

Der Stiftungszweck kann auch dann verwirklicht werden, wenn nicht die Ordensgemeinschaft der Karmeliten OCD sondern eine andere Körperschaft i.S.v. Satz 1 Träger der jeweiligen Einrichtung ist.

Bei Zuwendungen an die Ordensgemeinschaft der Karmeliten hat die Stiftung dafür Sorge zu tragen, dass die Unbeschulten Karmeliten in München und der Teresianische Karmel in Österreich jeweils in gleicher Höhe bedacht werden.

Durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates kann der Zweck der Stiftung und die Art der Zweckverwirklichung erweitert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und , kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von EUR 100.000 und 40 % der Aktien der Avila Management & Consulting AG mit dem Sitz in Berlin (AG Charlottenburg HRB 93325, Grundkapital 300.000 EUR).
2. Die durch Stiftung, Zustiftung und Beteiligung an Kapitalerhöhungen erworbenen Anteile an der Avila Management & Consulting AG dürfen nicht veräußert werden. Dieser Stifterwille ist auch durch Satzungsänderung nicht änderbar.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

3. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen, Erbschaften, Schenkungen und Zuwendungen anzunehmen.
4. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Verwendung der Mittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
- den Erträgen des Stiftungsvermögens,

- Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen,
 - öffentlichen Zuschüssen,
 - sonstigen Einnahmen.
2. Sämtliche Mittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
 3. Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 6 **Stiftungsorganisation**

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium und
 - c) der Stiftungsrat.
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Personen auch gegen Entgelt beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 1 oder 3 natürlichen Personen. Das Kuratorium legt die Anzahl fest. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium berufen. Sie können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Mitglieder des Kuratoriums können nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis zur Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt er die Stiftung allein, ist mehr als ein Vorstand bestellt, wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und für die Verwendung der Stiftungsmittel zugunsten der im § 2 genannten Zwecke.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung auch über die Höhe der Entschädigung trifft das Kuratorium.
7. Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 8 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftung hat über ihr Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Für jedes Geschäftsjahr sind Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und ein Bericht über das Vermögen und über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus drei natürlichen Personen.
2. Der Provinzial der Unbeschuhten Karmeliten, München und der Provinzial des Teresianischen Karmel in Österreich sind jeweils kraft Amtes Kuratoriumsmitglied. Sie können jeweils ein anderes Ordensmitglied zum stellvertretenden Kuratoriumsmitglied berufen. Die beiden Ordensprovinziale wählen das dritte Kuratoriumsmitglied. Dieses Mitglied soll Laie sein und berufliche Erfahrungen im Finanz- und Immobilienbereich haben.
3. Das Kuratorium bestimmt einen Vorsitzenden des Kuratoriums. Es kann weitere Aufgaben einzelnen Kuratoriumsmitgliedern zuweisen.
4. Die Amtszeit des dritten Kuratoriumsmitgliedes beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet das gewählte Kuratoriumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählen die Provinziale einen Nachfolger.
5. Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beschließt in Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung. Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere:
 - a. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes nebst der Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder;
 - b. die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresberichtes;
 - c. die Zustimmung zur Veräußerung oder zum Ankauf von Immobilien sowie zu Rechtsgeschäften mit einem Volumen von mehr als EUR 50.000,00, soweit es sich nicht um die Verwendung von Stiftungsmitteln zu den in § 2 genannten Zwecken handelt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nur im Innenverhältnis.
6. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 10 **Geschäftsgang des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Im Umlaufverfahren können einstimmige Beschlüsse gefasst werden.
2. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
4. Auf Verlangen des Kuratoriums nehmen die Vorstände an den Beratungen des Kuratoriums teil.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes zuzuleiten.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Das Kuratorium kann, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung dies zulassen beschließen, dass den Mitgliedern bare Auslagen ersetzt werden oder dass Ihnen eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.

§ 11 **Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus allen Kuratoriumsmitgliedern sowie dem Generalökonom der Karmeliten OCD in Rom.
2. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist kraft Amtes auch der Vorsitzende des Stiftungsrates.
3. Der Stiftungsrat beschließt über die Änderung dieser Satzung.
4. Der Vorsitzende hat den Stiftungsrat mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen, wenn eine Satzungsänderung angezeigt ist und der Vorstand oder zwei Kuratoriumsmitglieder oder ein Provinzial die Einberufung verlangen.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter beide Provinziale, anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Änderung des Stiftungszwecks und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur einstimmig beschlossen werden. Es darf insbesondere auch der Sitz der Stiftung verlegt werden, und zwar auch in ein anderes Bundesland. Beschlüsse dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben, sie bedürfen ferner der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsicht. Sat-

zungsänderungen, die das Steuerrecht betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.

7. Falls auch durch eine Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht möglich oder infolge wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht sinnvoll erscheint, ist die Stiftung aufzuheben. Der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung, die unter anderem insbesondere bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu beschließen ist, fällt das Stiftungsvermögen an die katholische Diözese, in deren Gebiet der Sitz liegt, gegenwärtig an das Erzbistum Berlin. Die Diözese hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Berlin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
 - b. den Jahresbericht, bestehend aus dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und dem Prüfbericht nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben, einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Feststellungsbeschluss des Kuratoriums ist beizufügen.

Berlin, 06-09-06
Ort, Datum

P. Paul Weingartner OCD
Pater Paul Weingartner OCD



Berlin, 06.09.2006
Ort, Datum

P. Konstantin Kurzhalz OCD
Pater Konstantin Kurzhalz OCD



BERLIN 06.09.2006
Ort, Datum

Douglas Fernando
Dr. Douglas Fernando